## Ausführungsbestimmungen zur Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung (19.11.2021) für den sächsischen Teil des Bistums Dresden-Meißen - Gültigkeit ab 14.01.2022

## **GRUNDMASSNAHMEN**



Bei Rückgang des Infektionsgeschehens gem. §21a SächsCoronaNotVO

Gottesdienste	3 <b>G</b>	gem. § 18 SächsCoronaNotVO (19.11.21)	3G
Katechetische Maßnahmen	3 <b>G</b>	gem. § 18 SächsCoronaNotVO (19.11.21)	3 <b>G</b>
Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe¹	<b>3G</b> (Kinder, die in der Schule getestet werden, müssen nicht getestet werden)	gem. § 6 SächsCoronaNotVO (19.11.21)	<b>3G</b> (Kinder, die in der Schule getestet werden, müssen nicht getestet werden)
Religionsunterricht in Gemeinderäumen	Nicht möglich für Grundschüler im eingeschränkten Regelbetrieb; möglich für weiterführende Schulen	gem. Schul- und Kita- Coronaverordnung	Nicht möglich für Grundschüler im eingeschränkten Regelbetrieb; möglich für weiterführende Schulen
Gremien und Räte	präsentisch untersagt²	gem. § 6 Abs. 2 SächsCoronaNotVO (19.11.21)	<b>2G</b>
Erwachsenenbildung	präsentisch untersagt	gem. § 15 Abs. 1 SächsCoronaNotVO (19.11.21)	<b>2G</b>
Veranstaltungen mit vorwiegend "kulturellem" oder "freizeitlichen" Charakter in Innenräumen (z.B. Chorarbeit, Freizeitreffs, Konzerte, Kulturveranstaltungen)	präsentisch untersagt	gem. § 11 Abs. 1 und 2. SächsCoronaNotVO (19.11.21)	2G+ <sup>3,4</sup>
Weitere Veranstaltungen, Feste und Feiern	präsentisch untersagt	gem. § 12 SächsCoronaNotVO (19.11.21)	präsentisch untersagt

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Gilt, wenn an drei aufeinanderfolgenden Tagen in einem Landkreis oder einer Kreisfreien Stadt die Inzidenz unter 1500 Neuinfektionen mit Covid19 sowie der Belastungswert auf Normalstation von 1 300 und der Belastungswert auf Intensivstation von 420 Betten in sächsischen Krankenhäusern unterschritten wird. Daten abrufbar unter:

https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Mit Ausnahme von zwingend gesetzlich vorgeschriebenen Sitzungen, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht online durchgeführt werden können, dann 3G.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Mit maximal 50% der jeweiligen Höchstkapazität, maximal jedoch 500 Personen oder 25% der jeweiligen Höchstkapazität, maximal jedoch 1000 Personen.

<sup>.</sup> <sup>4</sup> Zugang mit Pflicht zur Vorlage und Kontrolle eines Impf- oder Genesenennachweises sowie jeweils eines Testnachweises (entfällt für bereits "Geboosterte", Kinder unter 18 Jahren und diejenigen, die vor weniger als drei Monaten genesen sind oder doppelt geimpft wurden).